



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Dezember 2016
(OR. en)

15325/16

COMPET 651
ENV 779
CHIMIE 77
MI 783
ENT 226
SAN 426
CONSOM 309

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 13738/16 COMPET 541 ENV 679 CHIMIE 62 MI 660 ENT 192 SAN 364
CONSOM 253 + ADD 1

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung
der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und
des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von
Stoffen und Gemischen durch Hinzufügung eines Anhangs über die
harmonisierten Informationen für die gesundheitliche Notversorgung
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. In Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen¹ ist ein Verfahren zur Änderung der Anhänge dieser Verordnung vorgesehen.

¹ ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.

2. Daher wurde am 21. September 2016 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² der zuständige Ausschuss gehört. 18 Delegationen stimmten im Ausschuss dem oben genannten Verordnungsentwurf zu.³
3. Daraufhin hat die Kommission diesen Verordnungsentwurf⁴ im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 21. Oktober 2016 dem Rat vorgelegt.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
5. Die Delegationen wurden am 27. Oktober 2016 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 21. November 2016 mitzuteilen. Eine Delegation hat einen Ablehnungsgrund geltend gemacht. Die Frage wurde daher in die Tagesordnung für die Sitzung der Gruppe "Technische Harmonisierung" am 6. Dezember 2016 aufgenommen. Eine Probeabstimmung in dieser Sitzung ergab, dass es keine qualifizierte Mehrheit gegen den Maßnahmenentwurf gibt.⁵
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

³ Sechs Delegationen stimmten dagegen. Vier Delegationen haben sich der Stimme enthalten.

⁴ Dok. 13738/16 + ADD 1.

⁵ Am 6. Dezember 2016 lehnten nur die Delegationen EL, UK, PL, LV und BG den Maßnahmenentwurf ab.